



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Kleine Anfrage 591 des Abgeordneten Josef Hovenjürgen (CDU)
"Bau einer Maßregelvollzugsklinik in Haltern am See -
Lippramsdorf auf dem Gelände der Schachanlage Auguste
Viktoria 9"
LT-Drucksache 16/1234**

7. Dezember 2012

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 591
im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk und dem Minister für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr wie folgt:

- 1. Ist die Landesregierung berechtigt, sich über diese Auflage
hinwegzusetzen?
und**
- 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage sieht sich die
Landesregierung dazu berechtigt?**

Die Fragen betreffen offenbar eine Auflage aus dem
Rahmenbetriebsplan nach dem Bundesberggesetz (BBergG), der
im Jahr 1985 für den derzeit noch betriebenen Schacht AV 9 des
Bergwerks Auguste Victoria zugelassen worden ist. Dort ist

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgepa.nrw.de

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
barbara.steffens@mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

vorgegeben, dass die übertägigen Einrichtungen nach ihrer endgültigen Außerbetriebnahme zu beseitigen und die Flächen dem Landschaftsbild entsprechend zu rekultivieren sind. Für die Einstellung des Betriebs der Anlage AV 9 ist jedoch ein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan aufzustellen, dessen Vorgaben zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen sich am öffentlichen Interesse hinsichtlich der tatsächlichen Folgenutzung orientieren müssen.

3. Welchen Kaufpreis erhält die RAG für den Verkauf der Fläche?

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden, weil noch kein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

4. Würde der Stadt Haltern am See im Umkehrschluss zugestanden, auf Flächen in der Stadt Haltern am See, die einer gleichen oder ähnlichen Restriktion unterliegen, gewerbliche, industrielle oder andere Nutzungen zuzulassen?

Soweit Restriktionen nach dem Bundesberggesetz gemeint sind, wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Im Übrigen sind die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und die Vorschriften des Bauplanungsrechtes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens